

## **Einwohneranfrage EWA-107/25 zur Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2025**

### **Thema: Veränderung der Eigentumsverhältnisse von Pachtgaragen durch die Stadt Cottbus**

Anfragesteller: Herr Sikorski; Herr Kossak; Herr Weber; Herr Kappelt;  
Herr Schmidtchen; Herr Hergt; Herr Priedigkeit; Frau Popp

Sehr geehrte Stadtverordnete,

mit Schreiben vom 03 Juni 2025 hat die Stadt Cottbus die bestehenden Garagenpachtverträge, für Garagen auf städtischen Grundstücken, die vor dem 03.10.1990 ordnungsgemäß errichtet wurden, zum 31.12.2025 gekündigt.

Gleichzeitig wurde eine Änderung der Eigentumsverhältnisse zum 01.01.2026 angekündigt. Diese soll in Form einer entschädigungslosen Enteignung der Baulichkeit zu Gunsten der Stadt Cottbus vollzogen werden.

Entsprechende Enteignungsbescheide der Stadt Cottbus als Verwaltungsakt wurden bislang nicht zugestellt.

Die Stadt Cottbus beruft sich bei ihrem Vorgehen auf einen Beschluss der StVV vom 29.01.2025.

Ein solcher Beschluss ist in den Dokumenten der 7. Stadtverordnetenversammlung nicht aufgeführt. Es gibt lediglich unter Punkt Ö 83 einen mehrheitlichen Beschluss zur Haushaltssatzung sowie zum Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Jahr 2025.

Dieser beschlossene und im Amtsblatt 3/25 veröffentlichte Haushalt enthält unter Punkt 7 (ausgewählte Konsolidierungsmaßnahmen) 3/6, Zeile 4 die Maßnahme Umwandlung von Pachtgaragen in Mietgaragen. Das Volumen wird ab 2026 mit 467 T€ pro Jahr bis 2028 als Mehreinnahme eingestellt.

Ein gesonderter Beschluss der StVV zu dieser Maßnahme liegt nicht vor.

Ich fasse zusammen:

Es gibt keinen Beschluss der StVV zur Wandlung der bestehenden Garagenpachtverträge in Garagenmietverträge zum 01.01.2026, auf den sich die Stadtverwaltung beruft.

Nun meine Anfragen:

1. Haben Sie mit Ihrer mehrheitlichen Zustimmung zum Haushaltsplan 2025 die Stadt Cottbus ermächtigt, die Garagenbesitzer entschädigungslos zu enteignen?
2. Warum haben Sie nicht geprüft, ob die Mehreinnahmen der o. g. Konsolidierungsmaßnahme nicht durch den Verkauf der Garagengrundstücke an die Garageneigentümer generiert werden können und haben Sie mögliche Entschädigungsforderungen bedacht?

3. Welchen Stellenwert hatte für Sie die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in Abwägung zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Cottbus bei Ihrer Entscheidungsfindung?
  
4. Welchen zeitlichen Bestand haben die angebotenen, neuen Mietverträge im Hinblick auf das Ansinnen der Stadt, Garagengrundstücke im Zuge öffentlicher Ausschreibungen zu veräußern (Höchstgebot) aber gleichzeitig die Garagenvereine oder Garageneigentümer vom Grundstückserwerb auszuschließen (Ablehnungen eingereicherter Kaufanträge liegen zwischenzeitlich vor)?

Ich hoffe, dass meine Fragestellungen für Sie Veranlassung sind, sich nochmals mit dieser Thematik zu befassen.

Bitte beachten Sie bei Ihren Überlegungen, dass die Grundstücke der Stadt Cottbus nicht das Eigentum der Stadtverwaltung sondern das Gemeineigentum aller Bürger unserer Stadt sind.

In diesem Sinne bedenken Sie bitte, in wie weit der Wille von ca. 5000 Cottbuser Bürgern (5,2% der Einwohner) bei Ihren aktuellen sowie künftigen Entscheidungsfindungen seinen Niederschlag findet.